|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/1110 |
| Titel | Kanalisation |
| Datum | 20.04.1994 |
| P. | 519 |

[*p. 519*] Am 4. Dezember 1990 ersuchte der Gemeinderat Seegräben um Zusicherung eines Staats- und eines Bundesbeitrags an die auf Fr. 1 150 000 veranschlagten Aufwendungen für den Anschluss der Kanalisation Seegräben an die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Wetzikon (Pumpwerk mit Verbindungsdruckleitung von ARA Aathal bis ARA Wetzikon).

Am 11. Dezember 1990 bewilligte die Gemeindeversammlung Seegräben einen Bruttokredit von Fr. 2 650 000 für die Erstellung der Pumpsta tion Aathal mit Druckleitung zur ARA Wetzikon sowie für den Einkauf an die Nettokosten der Kläranlage Wetzikon.

Das Projekt dieser Abwasseranlage wurde in abwassertechnischer Hinsicht vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) mit Verfügung Nr. 1754 vom 5. August 1991 genehmigt (AWR El Seegräben).

Mit Schreiben vom 7. März 1994 reichte der Gemeinderat Seegräben den in der AGW-Verfügung Nr. 1754/1991 verlangten Vertrag mit der Gemeinde Wetzikon für die Abnahme und die Reinigung des Abwassers dem AGW ein.

Die gleichzeitig mit dem Rad- und Gehweg erstellte Druckleitung sowie das Pumpwerk Aathal sind gemäss § 46 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) kostenanteilsberechtigt. Bei einem Finanzkraftindex von 110 für das Jahr 1993 (in Anwendung von Dispositiv III der Verordnungsänderung vom 10. November 1993) beträgt der Kostenanteil 10% oder voraussichtlich Fr. 115 000 der auf rund Fr. 1 150 000 veranschlagten Erstellungskosten.

Der Einkauf in die ARA Wetzikon wird aufgrund der Nettoinvestitionen, nach Abzug der Staats- und Bundesbeiträge, berechnet und ist daher nicht mehr beitragsberechtigt.

Die genannten Aufwendungen für die Erstellung des Pumpwerks und der Druckleitung sind nach Art. 61 Abs. c des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) auch bundesbeitragsberechtigt. Den diesbezüglichen Grundsatzentscheid hat das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal) am 10. März 1994 der Gemeinde Seegräben zugestellt.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Seegräben wird an die beitragsberechtigten Ausgaben für die Erstellung des Pumpwerks Aathal samt Druckleitung bis zur ARA Wetzikon zu Lasten des Kontos 3015.5620.201. Investitionsbeiträge an Gemeinden, Genossenschaften und Zweckverbände für Abwasseranlagen, ein Kostenanteil von 10% zugesichert (AWA Nr. 20 Seegräben).

Massgebende Bedingungen:

1. Die Allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Abwasseranlagen vom 29. Mai 1991 (Beilage).

2. Auflagen der Projektgenehmigung, AGW-Verfügung Nr. 1754 vom 5. August 1991.

3. Die weitere Verwendung von Teilen der Kläranlage Seegräben sowie die Nutzung des übrigen Areals der Kläranlage sind dem AGW im Rahmen eines separaten Projektes zur Genehmigung einzureichen.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seegräben, 8706 Seegräben, das Ingenieurbüro M. Wiesendanger AG, Bahnhofstrasse 16, 8620 Wetzikon, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]